

GRÜNE JUGEND

**Satzung, Statute und Ordnungen
GRÜNE JUGEND – Bundesverband**

Stand: 02.10.2016

SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND - BUNDESVERBAND	6
§ 1 Name und Sitz.....	6
§ 2 Aufgaben	6
§ 3 Gliederung und Aufbau.....	6
§ 4 Mitgliedschaft.....	7
§ 5 Organe des Bundesverbandes	8
§ 6 Frauen, Inter und Trans-Statut (FIT-Statut).....	8
§ 7 Wahlen	9
§ 8 Mitgliederversammlung	9
§ 8a Wahl der Länderratsdelegierten.....	10
§ 9 Antragsbeschluss durch die Landesverbände.....	11
§ 10 Bundesvorstand.....	11
§ 11 Bundesgeschäftsstelle	12
§ 12 Webmagazin des Bundesverbandes	13
§ 14 Bundesschiedsgericht.....	14
§ 15 Bundesfinanzausschuss	14
§ 17 Internationales	15
§ 18 Finanzen	15
§ 19 Rechnungsprüfer_innen.....	16
§ 20 Allgemeine Bestimmungen	16
§ 21 Auflösung	16
§ 22 Beschluss und Änderung von Satzung und Statuten.....	16
§ 23 Übergangsbestimmungen	17
§ 24 Schlussbestimmung.....	17
FRAUEN, INTER UND TRANS-STATUT DER GRÜNEN JUGEND – BUNDESVERBAND (FIT-STATUT).....	18
§ 1 Mindestquotierung	18
§ 2 Frauen, Inter und Trans-Forum (FIT-Forum)	18
§ 3 Redelisten	19
§ 4 Frauen, Inter und Trans Personen- und genderpolitische_r Sprecher_in.....	19
§ 5 Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat	20
§ 6 Einstellungspraxis	20
§ 7 Politische Weiterbildung.....	21

WAHLORDNUNG FÜR DIE GRÜNE JUGEND – BUNDESVERBAND.....	22
Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil.....	22
§ 1 Gültigkeitsbereich	22
§ 2 Wahlgrundsätze.....	22
§ 3 Passives Wahlrecht.....	22
§ 4 Erkennbarkeit des Wähler_innenwillens	22
§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung	22
§ 6 Wahlverfahren.....	23
§ 7 Präsidium und Wahlkommission.....	23
Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren.....	24
§ 8 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber_innen	24
§ 9 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer Bewerberin/ einem Bewerber	24
§ 10 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren	24
§ 11 Begriffsbestimmung des Votums	25
§ 12 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten.....	25
§ 13 Vergabeverfahren für Voten.....	25
§ 14 Abstimmungsverfahren für Voten	26
§ 15 Vergabe von Empfehlungsschreiben	26
Vierter Abschnitt – Präferenzwahlverfahren.....	26
§ 16 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren.....	26
§ 17 Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren	27
§ 18 Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren	27
§ 19 Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren.....	29
WAHLSTATUT FÜR DIE GRÜNE JUGEND – BUNDESVERBAND.....	31
§ 1 Regelungsinhalt.....	31
§ 2 Wahl der _des Internationalen Sekretär_in.....	31
§ 3 Wahl der Delegation zur Bundesfrauenkonferenz.....	31
§ 4 Internationale Delegationen.....	31
§ 5 Wahl der Delegation zum Attac Ratschlag	31
§ 6 Wahl der Delegation zu IDA.....	32
§ 7 Wahl der Freien Koordinierenden.....	32
FINANZORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND - BUNDESVERBAND.....	33

§ 1 Erstattung von Kosten	33
§ 2 Mitgliedsbeiträge	35
§ 3 Gemeinsamer Solifond von Bund und Ländern	35
§ 4 Spenden und Sponsoring	36
ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND - BUNDESVERBAND	37
§ 1 Geltungsbereich.....	37
§ 2 Geschäftsordnungsanträge.....	37
§ 3 Beschlussfähigkeit.....	37
§ 4 Tagesordnung.....	38
§ 5 Tagungsleitung.....	38
§ 6 Abstimmungen.....	38
§ 7 Anträge	38
§ 8 Rückholanträge.....	38
§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit	38
§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.....	39
§11 Allgemeine Bestimmungen	40
§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts	41
§ 2 Zuständigkeiten	41
§ 3 Antragsberechtigung	42
§ 4 Frist	42
§ 4a Form	43
§ 5 Ordnungsmaßnahmen	43
§ 5a Prüfungsumfang des Schiedsgerichts bei Rügen der Ausschreibungsregeln von Wahlen	43
§ 6 Verhandlung.....	43
§ 7 Allgemeine Bestimmungen	43
STATUT ZUR BILDUNGSARBEIT DER GRÜNEN JUGEND – BUNDESVERBAND.....	45
§ 1 Präambel	45
§ 2 Fachforen	45
§ 4 BAG Delegierte.....	48
REDAKTIONSSTATUT DER GRÜNEN JUGEND – BUNDESVERBAND	49
§ 1 Selbstverständnis des SPUNK	49
§ 2 Die Redaktion	49

§3 Aufwandsentschädigung.....	49
§ 4 Inhalt des SPUNK	49
§ 5 Akquise und Layout.....	49
§ 6 Kosten	50
§ 7 Änderungen des Statuts.....	50
STATUT DER INTERNATIONALEN ARBEIT DER GRÜNEN JUGEND - BUNDESVERBAND	51
§ 1 Aufgaben der Internationalen Koordination.....	51
§ 2 Aufgaben der _des Internationalen Sekretär _in.....	51

Satzung der GRÜNEN JUGEND - Bundesverband

(Beschlossen am 27.10.2012 von der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen. Tritt zum
01.01.2014 in Kraft.)

§ 1 Name und Sitz

Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bundesverband.

- (1) Die GRÜNE JUGEND ist als selbständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Berlin.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND stellt sich folgende Aufgaben:

Innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten; politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen; die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen bundesweit und regional zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grün-nahen Gruppen gelegt werden. Insbesondere die Gründung lokaler Gruppen ist zu unterstützen, eine Zusammenarbeit mit außerparteiischen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 3 Gliederung und Aufbau

- (1) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband besteht aus Landesverbänden entsprechend der sechzehn Bundesländer. Die Landesverbände treffen autonom Regelungen für kommunale Gebietsverbände.
- (2) Landesverbände der GRÜNEN JUGEND besitzen volle Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie. Verbände, die Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband sind, erklären, die satzungsmäßigen Regeln des Bundesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen Struktur entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Über die Anerkennung eines Gebietsverbandes entscheidet die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des nächsthöheren Gebietsverbandes mit satzungsändernder Mehrheit.
- (4) Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND Bundesverband können von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.
- (3) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND ist zugleich Mitglied im Bundesverband und in einem Landesverband.
- (4) Für alle Ämter innerhalb des Bundesverbandes können nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle im Bundesverband besetzten Ämter verloren.
- (5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband, Landesverband oder, wenn dies die zuständige Landessatzung vorsieht, bei kommunalen Gebietsverbänden möglich. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die_der Bewerber_in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung kann bei dem Schiedsgericht des nächsthöheren Gebietsverbandes Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. am 28. Geburtstag,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Ausschluss,
 - e. aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Finanzordnung.
- (7) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes mit absoluter Mehrheit aufheben.

- (8) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Die Höhe des Bundesverbandsanteils ist in der Finanzordnung geregelt und wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt. Der Bundesfinanzausschuss muss vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung einer Beitragsänderung mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen, falls dies nicht geschieht kann die Mitgliederversammlung mit der nächst höheren Mehrheit (3/4) die Änderung der Höhe beschließen. Änderungen des Beitragsatzes treten ab dem 1.1. des Folgejahres in Kraft. Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen die Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden, weiteres regelt die Finanzordnung.
- (9) Den Regelsatz des Landesverbandsanteils legt die Mitgliederversammlung fest, die Landesverbände können abweichende Sätze des Landesverbandsanteils beschließen. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

§ 5 Organe des Bundesverbandes

- (1) Der Bundesverband hat folgende Organe:
- a. Mitgliederversammlung
 - b. Bundesvorstand
 - c. Fachforen
 - d. Bildungsbeirat
 - e. Bundesschiedsgericht
 - f. Redaktion des Webmagazines
 - g. Bundesfinanzausschuss
 - h. Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat
 - i. Internationale Koordination
 - j. Bundesvorstands-Landesvorstands-Sitzungen
- (2) Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern zusammenleben, zu berücksichtigen. Während Veranstaltungen und Sitzungen wird bei Bedarf von den Organisator_innen Kinderbetreuung oder ein entsprechendes Begleitprogramm organisiert.
- (3) Alle Sitzungen sind bei vorheriger Anmeldung soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten.

§ 6 Frauen, Inter und Trans-Statut (FIT-Statut)

- (1) Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND ist die Geschlechtergerechtigkeit und die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen, Inter und Trans Personen. Dies gilt

sowohl im Verband als auch gesamtgesellschaftlich. Näheres regelt das FIT-Statut, das Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND ist.

(2) Alle Regelungen zur Quotierung finden sich im FIT-Statut

§ 7 Wahlen

- (1) Alle Regelungen zu Wahlverfahren sind in der Wahlordnung zu finden. Diese gilt für allen Gremien der GRÜNEN JUGEND. Das Recht der Landesverbände, gemäß § 3 Absatz (1) Satz dieser Satzung eine eigene Wahlordnung zu beschließen, bleibt unberührt.
- (2) Die Wahlordnung sieht ein Mehrheitswahlverfahren und ein Präferenzwahlverfahren vor. Sofern es diese Satzung nicht anderes vorsieht, werden Ämter des Bundesverbandes von der Bundesmitgliederversammlung mit dem Präferenzwahlverfahren gewählt. In einem Wahlstatut können abweichende Regelungen getroffen werden, es sei denn, diese Satzung trifft explizite Regelungen zur Wahl.
- (3) Ein Beschluss der Bundesmitgliederversammlung, welcher einmalig zu besetzende Ämter schafft, kann zur Besetzung dieser Ämter von Absatz (2) Satz 2 abweichende Regelungen vorsehen. Sofern ein solcher Beschluss diese abweichenden Regelungen insofern vorsieht, als dass die Ämter nicht durch die Bundesmitgliederversammlung gewählt werden, bedarf er der absoluten Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GRÜNEN JUGEND. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen einberufen. Die Einladung kann per Email oder auf postalischem Weg erfolgen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf 3 Wochen verkürzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, auf Antrag von mehr als 2/3 der Landesverbände oder auf mit 3/4-Mehrheit gefasstem Beschluss der gewählten Bundesvorstandsmitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung:
 1. bestimmt die Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische Arbeit des Bundesverbandes,
 2. beschließt das Arbeitsprogramm,
 3. legt den Haushalt fest,
 4. beschließt über eingebrachte Anträge,
 5. erkennt Landesverbände an,

6. wählt und entlastet den Vorstand,
7. nimmt seine Berichte entgegen,
8. beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Fachforen,
9. kann mit einfacher Mehrheit Anträge an den Bundesfinanzausschuss überweisen,
10. kann alle Entscheidungen an sich ziehen, für die nach Satzung der Bundesfinanzausschuss zuständig ist,
11. wählt das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer_innen, den Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat, die Internationale Koordination, die Redaktion des Webmagazines und die Delegierten zum Länderrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
12. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute.

(3a) Antragsberechtigt an die Bundesmitgliederversammlung sind:

1. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND, allein oder in Gruppen.
 2. jedes Organ der Landesverbände der GRÜNEN JUGEND,
 3. jedes Organ des Bundesverbandes gemäß § 5 Absatz I dieser Satzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der stimmberechtigten und in die Teilnahmelisten eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit eingetragenen Anzahl der Mitglieder in den Teilnahmelisten.
- (5) Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch der _des Antragsteller_in die Pflicht, die Feststellung der Beschlussfähigkeit auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.
- (6) Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge sind hinfällig. In dringenden Fällen entscheidet vorab der Bundesvorstand.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen und wird auf der kommenden Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungswünsche müssen per Änderungsantrag eingebracht werden.

§ 8a Wahl der Länderratsdelegierten

Die Delegierten zum Länderrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Präferenzwahlverfahren auf ein Jahr gewählt.

§ 9 Antragsbeschluss durch die Landesverbände

- (1) Durch gleichlautenden Beschluss von vier Landesverbänden wird ein Antragsverfahren der Landesverbände initiiert. Wenn innerhalb eines Monats sich fünf weitere Landesverbände durch gleichlautenden Beschluss dem Verfahren anschließen, wird der Inhalt des Beschlusses für den Bundesvorstand nach Kenntnisaufnahme bindend. Wenn sich innerhalb der Frist nicht genügend Landesverbände anschließen, ist der Antrag hinfällig.
- (2) Die Landesverbände können in diesem Verfahren durch ihre Vorstände vertreten werden, sofern die Satzungen der Landesverbände nichts anderweitiges regeln.
- (3) Der Beginn des Verfahrens ist von den initiiierenden Landesverbänden, die weitere Zustimmung von den zustimmenden Landesverbänden dem Bundesvorstand anzuzeigen.
- (4) Ein solcher Beschluss wird frühestens zwei Tage nach Anzeige der Initiierung an den Bundesvorstand bindend.
- (5) Ein solcher Beschluss darf Beschlüssen der Bundesmitgliederversammlung nicht widersprechen oder sie aufheben.

§ 10 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Bundesverband nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Bundesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf Beschluss oder auf Wunsch der unmittelbar betroffenen Person ausgeschlossen.
- (3) Dem Bundesvorstand gehören zehn Mitglieder an:
 - a. zwei gleichberechtigte Sprecher_innen, darunter mindestens eine Frau, Inter- oder Trans-Person,
 - b. die_in der Politische Geschäftsführer_in,
 - c. die_in der Schatzmeister_in,
 - d. sechs weitere Mitglieder davon einE Frauen, Inter und Trans Personen- und genderpolitische_r Sprecher_in und ein_e Internationale_r Sekretär_in.

Näheres regeln die jeweiligen Statute. Die Sprecher_innen, die_in der Politische Geschäftsführer_in und die_in der Schatzmeister_in bilden zusammen den geschäftsführenden Bundesvorstand.

(3a) Der Bundesvorstand wird von der Bundesmitgliederversammlung im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher_in (Frauen, Inter und Trans Personen-Platz), Sprecher_in (offener Platz), Schatzmeister_in, Politische_r Geschäftsführer_in, weitere Mitglieder. Aus den gewählten

Mitgliedern des Bundesvorstandes eine Person als Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderpolitische_r Sprecher_in.

(3b) Der Bundesvorstand wird auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres auf ein Jahr gewählt.

(3c) Wiederwahl in den Bundesvorsand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt nur einmal möglich. Die Mitgliedschaft eineR Person im Bundesvorsand darf vier Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet.

(4) Der Bundesvorstand hat eine eigene Geschäftsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert. Dazu hat nur der Bundesvorstand das Antragsrecht.

(5) Mitglieder im Bundesvorstand können nicht sein:

- a. Mitglieder in einem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND,
- b. in einem Landesvorstand oder Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN,
- c. einer anderen Partei oder einer anderen parteipolitischen Jugendorganisation,
- d. Mandatsträger_innen im Europaparlament, im Bundestag oder in den Länderparlamenten,
- e. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Bundesverband stehen.

(6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt wurde.

§ 11 Bundesgeschäftsstelle

(1) Der Bundesvorstand stellt eine_ Bundesgeschäftsführer_in und evtl. weitere Beschäftigte ein.

(2) Die_der Bundesgeschäftsführer_in ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit der Geschäftsstelle verantwortlich.

(3) Die_der Bundesgeschäftsführer_in nimmt an den Vorstandssitzungen mit Rederecht teil.

(4) Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Die genauen Aufgaben beschließt der Vorstand nach Absprache mit den Mitarbeiter_innen der Geschäftsstelle.

(5) Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

§ 12 Webmagazin des Bundesverbandes

(1) Der Bundesverband gibt ein Mitglieder-Web-Magazin heraus. Dieses wird durch eine autonome Redaktion in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle erstellt. Veröffentlichungstermine, Umfang und Inhalt werden von der Redaktion zusammen mit dem Bundesvorstand festgelegt, im Zweifel entscheidet die Redaktion. Die Redaktion ist den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND verpflichtet und an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(1a) Die Redaktion setzt sich zusammen aus acht gleichberechtigten Redakteur_innen, darunter ein Mitglied des Bundesvorstandes.

(1b) Die sieben freien Redakteur_innen werden auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres im Präferenzwahlverfahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Näheres regelt ein Redaktionsstatut.

§ 13 Bundesvorstands-Landesvorstands-Sitzung

(1) Auf den Bundesvorstands-Landesvorstands-Sitzungen treffen sich der Bundesvorstand und die Landesvorstände der GRÜNEN JUGEND. Sie werden mindestens zweimal im Jahr vom Bundesvorstand einberufen. An den Sitzungen nehmen der Bundesvorstand und je zwei Vertreter_innen der Landesvorstände teil.

(2) Die Bundesvorstands-Landesvorstands-Sitzung dient unter anderem:

- a. der Abstimmung zwischen dem Bundesverband mit den Landesverbänden
- b. der Abstimmung der Landesverbände untereinander
- c. der Koordination gemeinsamer Projekte des Bundesverbandes mit den Landesverbänden
- d. der Koordination innerverbandlicher Fortbildungs- und Strukturmaßnahmen

(3) Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren und zeitnah allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(4) Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich.

(5) Bei der Bestimmung der Tagesordnung der Treffen sind die Belange der Landesverbände hinreichend zu berücksichtigen.

§ 14 Bundesschiedsgericht

Nur die Mitgliederversammlung wählt ein Bundesschiedsgericht. Näheres regelt eine Bundesschiedsordnung.

§ 15 Bundesfinanzausschuss

- (1) Der Bundesfinanzausschuss berät die GRÜNE JUGEND in allen Finanzfragen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. berät über den Haushaltsplan des Folgejahres und gibt der Mitgliederversammlung eine Empfehlung über dessen Beschlussfassung;
 - b. berät über die mittelfristige Finanzplanung des Bundesverbandes und der Landesverbände;
 - c. beschließt über die Verteilung gemeinsamer Finanzmittel des Bundesverbandes und der Landesverbände;
 - d. berät über die gendergerechte Mittelverwendung.

- (2) Der Bundesfinanzausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. der _dem Bundesschatzmeister_in,
 - b. ihrer / seiner Stellvertretung und
 - c. den gewählten Landesschatzmeister_innen oder einem sonstigen Landesvorstandsmitglied je Landesverband
 - d. einem/einer Basisvertreter_in je Landesverband

Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landessatzungen.

- (3) Der Bundesfinanzausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die _der Bundesschatzmeister_in lädt mit einer Frist von 3 Wochen zu den Sitzungen ein, bereitet sie unter Einbeziehung der Landesverbände vor und leitet sie.
- (4) Der Bundesfinanzausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Landesverbände durch die anwesenden Mitglieder vertreten sind und der _die Bundesschatzmeister_in oder ihre _seine Vertretung anwesend sind.

§ 16 Fachforen und Bildungsbeirat

- (1) Fachforen sind bundesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND, die zu spezifischen Themen arbeiten. Sie planen und organisieren im Bildungsbeirat gemeinsam mit dem Bundesvorstand die Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND. Sie unterstützen und beraten die Gremien der GRÜNEN JUGEND bei der inhaltlichen Arbeit.
- (2) Die Einrichtung und Auflösung eines Fachforums wird mit absoluter Mehrheit von der Bundesmitgliederversammlung beschlossen. Beantragungen der Einrichtung und / oder

Auflösung von Fachforen sind in der Tagesordnung bei fristgerechter Einladung anzukündigen. Bedingung für die Einrichtung ist, dass ein Konzept für die Arbeit des Fachforums vorgelegt wird und mindestens zehn Mitglieder zur aktiven Mitarbeit bereit sind. Die Fachforen sind verpflichtet, dem Bildungsbeirat und der Bundesmitgliederversammlung schriftlich jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

- (3) Dem Bildungsbeirat gehören die zwei Koordinator_innen der Fachforen oder ihre Stellvertreter_innen sowie vier freie Koordinator_innen, ein_e Vertreter_in des Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrats, ein_e Vertreter_in der SPUNK Redaktion, ein_e Vertreter_in der Internationalen Koordination und das Präsidium an.
- (4) Die freien Koordinator_innen haben Stimmrecht im Bildungsbeirat.
- (5) Das Präsidium besteht aus fünf Personen und der Politischen Geschäftsführung und wird vom Bildungsbeirat für die Dauer eines Jahres gewählt. Für das Präsidium kann sich jedes Mitglied des Bildungsbeirats bewerben.
- (6) Näheres regelt das Statut der Bildungsarbeit.

§ 17 Internationales

- (1) Die Internationale Koordination besteht aus fünf Mitgliedern und der_dem Internationalen Sekretär_in. Die Internationale Koordination wird von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Präferenzwahlverfahren auf ein Jahr gewählt. Sie hat die Aufgabe, die europäische und internationale Arbeit der GRÜNEN JUGEND in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand zu koordinieren und ggf. den Verband im Ausland zu vertreten.
- (2) Die_Der Internationale Sekretär_in muss Mitglied des Bundesvorstandes sein.
- (3) Näheres regelt das Statut der Internationalen Arbeit.

§ 18 Finanzen

- (1) Der Bundesvorstand legt der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten Jahresabschluss für das Vorjahr vor.
- (2) Die GRÜNE JUGEND gibt sich eine Finanzordnung. Diese regelt insbesondere die Erstattung von Kosten und die Abführung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge.

§ 19 Rechnungsprüfer_innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren zwei Rechnungsprüfer_innen, für die Dauer von zwei Jahren, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.

- (2) Rechnungsprüfer_innen dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND befinden.
- (3) Die Rechnungsprüfer_innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Änderung von § 8 Mitgliederversammlung, Absatz (1) bedarf einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge zur Satzung sind schriftlich zu formulieren.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Bundesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 22 Beschluss und Änderung von Satzung und Statuten

- (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsänderungsanträge müssen sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Frauen, Inter und Trans Personen-Statut gemäß § 6 Absatz (2), die Wahlordnung gemäß § 7 Absatz (1), die Bundesschiedsordnung gemäß § 13 Satz 2 sowie die Finanzordnung gemäß § 17 Absatz (2) sind Teil dieser Satzung.
- (3) Das Wahlstatut gemäß § 7 Absatz (2) Satz 3, das Redaktionsstatut gemäß § 12 Absatz (2), das Statut zur Bildungsarbeit gemäß § 15 Absatz (6), das Statut der Internationalen Arbeit gemäß § 16 Absatz (3) und die Geschäftsordnung gemäß § 19 (3) werden mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Diese Statuten und die Geschäftsordnung können nicht durch einen Dringlichkeitsantrag beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

- (4) Satzungen, Geschäftsordnungen und Statute der GRÜNEN JUGEND Bundesverband gelten nach Beschlussfassung oder Änderung erst zur nächsten Sitzung.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Beschlüsse des Bundesausschuss bleiben wirksam. Die Bundesmitgliederversammlung kann die weiterbestehenden Beschlüsse des Bundesausschuss aufheben, ändern und durch neue Beschlüsse verdrängen.
- (2) Sofern Wahlen bisher auf dem Bundesausschuss stattfanden und nun auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 zum ersten Mal von dieser gewählt werden, verkürzt sich die Amtsperiode entsprechend.
- (3) Aufgaben und Kompetenzen, die einfache Beschlüsse für den Bundesausschuss vorsehen, werden von der Bundesmitgliederversammlung wahrgenommen. Sofern es sich dabei um Wahlen handelt, finden diese im Präferenzwahlverfahren statt. Die Beschlüsse sollen möglichst bald so geändert werden, dass sie den Bundesausschuss nicht mehr vorsehen.

§ 24 Schlussbestimmung

Die Satzung der GRÜNEN JUGEND wurde erstmalig am 15.01.1994 in Hannover beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband am 07.10.2001 in Berlin und die Anerkennung als Vereinigung durch die Bundesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 25.11.2001 in Rostock in Kraft. Die GRÜNE JUGEND Bundesverband ist als Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in vollem Umfang die Rechtsnachfolgeorganisation des am 15.01.1994 gegründeten Vereins "Grün-Alternatives Jugendbündnis", der sich am 09.04.2000 in GRÜNE JUGEND Bundesverband umbenannt hat.

Frauen, Inter und Trans-Statut der GRÜNEN JUGEND – Bundesverband (FIT-Statut)

(Beschlissen am 27.10.2012 von der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen.)

§ 1 Mindestquotierung

- (1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter und Trans Personen zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Bundesvorstand. Sind Delegationen, beispielsweise für den Bildungsbeirat nicht mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter und Trans Personen besetzt, verlieren sie die Hälfte ihrer Stimmen. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer Frau, Inter oder Trans-Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person keine Frau, Inter oder Trans-Person, so muss im Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit einer Frau besetzt werden.
- (2) Ausgenommen von dieser Regel sind die Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwulenpolitik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind insgesamt quotiert zu besetzen.
- (4) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FIT-Forum (§2).

§ 2 Frauen, Inter und Trans-Forum (FIT-Forum)

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten Frauen, Inter und Trans-Personen unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein Frauen, Inter und Trans-Forum (FIT-Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FIT-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator_innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FIT-Forum teilnehmen, verantwortlich. Das FIT-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem FIT-Forum können die anwesenden Frauen, Inter und Trans Personen:

- a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FIT-Plätze nicht besetzt werden konnten,
- b. ein Frauen, Inter und Trans-Votum (FIT-Votum) beschließen,
- c. ein Frauen, Inter und Trans-Veto (FIT-Veto) aussprechen.

(2) Öffnung von offenen Plätzen:

- a. Sollte keine Frau, Inter oder Trans-Person auf einen Frauen, Inter und Trans-Personenplatz (FIT-Platz) kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
- b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frau, Inter oder Trans-Person auf einem FIT-Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter und Trans Personen besetzt werden müssen (vgl. §1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FIT-Forum aufgehoben werden.
- c. Das FIT-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

(3) Frauen, Inter und Trans-Votum (FIT-Votum) / Frauen, Inter und Trans-Veto (FIT-Veto)

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen, Inter und Trans berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die Frauen, Inter und Trans die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen, Inter und Trans Personen durchzuführen. Es kann ein FIT-Votum, ein FIT-Veto oder ein FIT-Votum verbunden mit einem FIT-Veto beschlossen werden. Ein FIT-Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FIT-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FIT-Veto aufschiebende Wirkung,

soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FIT-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.“

§ 3 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von Frauen, Inter und Trans auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag der Frauen, Inter und Trans-Liste kann die Diskussion nur durch ein FIT-Votum weitergeführt werden. Die Diskussionsleitung ist mindestens zur Hälfte von Frauen, Inter und Trans zu übernehmen.

§ 4 Frauen, Inter und Trans Personen- und genderpolitische_r Sprecher_in

Die_der Frauen, Inter und Trans Personen- und genderpolitische Sprecher_in ist für die Vernetzung mit den Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderpolitischen Sprecher_innen der Landesverbände zuständig. Zudem ist sie oder er gemeinsam mit dem Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat für die Initiierung Frauen, Inter und Trans Personen- und genderpolitischer Maßnahmen federführend zuständig und hat auf jeder Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Außerdem ist die_der Frauen, Inter und Trans-Personen- und genderpolitische Sprecher_in für die Vertiefung Frauen, Inter und Trans Personen- und genderpolitischer Themen zuständig.

Die_der Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderpolitische Sprecher_in ist aus den Reihen des Bundesvorstandes im Anschluss an dessen Wahl von der Mitgliederversammlung in einem separaten Wahlgang zu wählen.

§ 5 Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat

- (1) Der Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat untersucht kontinuierlich geschlechterspezifische Strukturen der GRÜNEN JUGEND und wirkt der strukturellen Benachteiligung von Frauen, Inter und Trans Personen im Verband entgegen.
- (2) Dem Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat gehören sieben Mitglieder an, die auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Präferenzwahlverfahren gewählt werden. Die_der Frauen, Inter und Trans Personen- und genderpolitische Sprecher_in ist kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht.
- (3) Der Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat ist für die Klärung von genderspezifischen Strukturfragen zuständig.
- (4) Der Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und hat unter anderem die Aufgaben:
 1. bestehende geschlechterspezifische Strukturen in der GRÜNEN JUGEND zu evaluieren;
 2. Instrumente zur Frauen, Inter und Trans Personenförderung zu implementieren, weiterzuerbreiten und zu evaluieren;

3. am Rande der Bundeskongresse Treffen zu organisieren, auf dem Frauen, Inter und Trans Personen- und genderpolitische Strukturfragen diskutiert werden;
4. gegebenenfalls Frauen, Inter und Trans Personentreffen am Rande von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND zu organisieren;
5. im Verband die Gendersensibilisierung voranzutreiben;
6. die Vorstellungen von Geschlechterrollen im Verband zu analysieren und zu dokumentieren und Instrumente zu implementieren, welche geschlechterspezifisches Rollenverhalten aufdecken und auf Abänderung von Verhalten hinwirken, welches dem Ziel der Gleichberechtigung von allen Geschlechtern abträglich ist.

§ 6 Einstellungspraxis

- (1) Die GRÜNE JUGEND fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen, Inter und Trans Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.
- (2) Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese von § 6 Einstellungspraxis, Absatz (1) ausgenommen werden.

§ 7 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass Frauen, Inter und Trans Personen mindestens die Hälfte der Teilnehmer_innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden Frauen, Inter und Trans Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent_innen Frauen, Inter oder Trans-Personen sind.

Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND – Bundesverband

(Diese Wahlordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND und wurde am 27.10.2012 auf dem 39. Bundeskongress in Gelsenkirchen beschlossen. Sie tritt zum 1.1.2014 in Kraft.)

Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND. Das Recht der Landesverbände, gemäß § 3 Absatz (1) Satz 1 der Satzung eine eigene Wahlordnung zu beschließen, bleibt unberührt.
- (2) Soweit diese Wahlordnung durch Landesverbände der GRÜNEN JUGEND angewendet wird, finden die §§ 5, 6 Absatz (3) keine Anwendung. Die Vorschriften der Bundesmitgliederversammlung gelten für die Landesmitgliederversammlung.

§ 2 Wahlgrundsätze

Personenwahlen finden frei und geheim statt.

§ 3 Passives Wahlrecht

- (1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND.
- (2) Ein Wahlstatut gemäß § 7 Absatz II Satz 3 der Satzung kann vorsehen, dass Mitglieder eines Gremiums bei Wahlen durch das Gremium nicht wählbar sind. Gleiches gilt für einen Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz III der Satzung.
- (3) Soweit diese Wahlordnung durch einen Landesverband angewendet wird, haben nur Mitglieder des Landesverbandes das passive Wahlrecht.

§ 4 Erkennbarkeit des Wähler_innenwillens

Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der / des Wählenden klar erkennbar sein.

§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung

- (1) Die Bewerbungsfrist endet drei Tage vor Beginn der Sitzung des wählenden Gremiums. Die allgemeine Geschäftsordnung gemäß § 19 Absatz (3) der Satzung und die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes gemäß § 10 Absatz (4) der Satzung können eine abweichende Frist vorsehen.
- (2) Zur Wahl ist nur zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist eine schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
- (3) Ein Frauen, Inter, Transforum hat für den Fall, dass es zu wenige Bewerbungen von Frauen, Inter- oder Transpersonen auf Frauen, Inter, Transplätze gibt, die Möglichkeit, die

Bewerbungsfrist für Frauen, Inter, Transplätze wiederzueröffnen, bis sie spätestens eine Stunde vor Beginn des Wahlgangs durch das Präsidium wieder geschlossen wird.

- (4) Absatz (1) und (2) gelten nicht für Wahlen im Mehrheitswahlverfahren im Rahmen der Bundesmitgliederversammlung.
- (5) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Als mitgliederöffentliche Ausschreibung gilt eine Angabe des zu wählenden Amtes, des wählenden Gremiums mit Tagungsort und Zeit sowie der Bewerbungsfrist im internen Bereich der GRÜNEN JUGEND im Wurzelwerk von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN. Eine Verschickung dieser Daten wie die Einladung zur Bundesmitgliederversammlung steht dem gleich.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Alle Wahlen der GRÜNEN JUGEND finden ausschließlich im Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 - 10) statt.
- (2) Bei Wahlen, die nicht im Rahmen der Bundesmitgliederversammlung stattfinden und bei denen nicht alle Kandidat_innen bei der Wahl anwesend sind, darf keine mündliche Vorstellung der Kandidat_innen erfolgen.
- (3) Absatz (1) gilt nicht für Wahlen, die durch die Bundesmitgliederversammlung stattfinden. Diese finden im Präferenzwahlverfahren (§§ 16 - 19) statt. Ausnahmen zu Satz 2 können sich ergeben aus:
 1. Der Satzung,
 2. einem Wahlstatut gemäß § 7 Absatz (2) Satz 3 der Satzung und
 3. einem Beschluss der Bundesmitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz (3) der Satzung.

§ 7 Präsidium und Wahlkommission

- (1) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung gewählt. Diese führt gemeinsam mit der Sitzungsleitung die Wahlen durch.
- (2) Das Präsidium der Bundesmitgliederversammlung und die Wahlkommission dürfen abweichend von § 2 in offener Abstimmung gewählt werden.
- (3) Weder dem Präsidium noch der Wahlkommission darf einE zur Wahl StehendeR angehören.

Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren

§ 8 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber_innen

- (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber_innen für ein Amt, hat jedeR Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine_n einzelne_n Bewerber_in stimmen, alle Bewerber_innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Erhält keineR der Bewerber_innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber_innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
- (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.
- (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber_innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die Wahlbewerber_innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.
- (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere WahlbewerberInnen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

§ 9 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer Bewerberin/ einem Bewerber

- (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin/ einen Bewerber, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die relative Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält.
- (3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

§ 10 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren

- (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jedeR StimmberechtigteR maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
- (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
- (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 8 oder 9, je nachdem, ob es mehr Bewerber_innen als Ämter gibt (§ 8) oder genauso viele Bewerber_innen wie Ämter (§ 9).

Dritter Abschnitt – Votenvergabe

§ 11 Begriffsbestimmung des Votums

- (1) Gremien der GRÜNEN JUGEND können Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Heinrich-Böll-Stiftung politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND liegt, insbesondere dass die Kandidatin / der Kandidat geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND in dem Gremium, für das sie / er kandidiert, vorzubringen oder umzusetzen.
- (2) Ein Votum berechtigt die Kandidatin/ den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

§ 12 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten

- (1) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der GRÜNEN JUGEND sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben.
- (2) Es können Voten für alle Gremien der BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, der Heinrich-Böll-Stiftung, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND nahe stehen, vergeben werden.

§ 13 Vergabeverfahren für Voten

- (1) Voten können nur von der Bundesmitgliederversammlung vergeben werden, nicht jedoch vom Bundesvorstand. Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, insbesondere Fachforen, Landesverbände, Kreis- und Ortsverbände, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt.
- (2) Es liegt in der Verantwortung der Kandidatin/ des Kandidaten, sich um ein Votum zu bemühen.
- (3) Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich.
- (4) Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (5) Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein Votum für eine der Bewerber_innen/ einen der Bewerber vergeben werden.

§ 14 Abstimmungsverfahren für Voten

- (1) Liegt für ein Votum nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden.

- (2) Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum der- oder diejenige, die / der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht.
- (3) Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält diejenige / derjenige, die / der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Gelingt dies keiner der Bewerber_innen / keinem der Bewerber, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur diejenige / derjenige teil, die / der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält sie / er die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als GRÜNE JUGEND Bundesverband verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

§ 15 Vergabe von Empfehlungsschreiben

- (1) Letter of Support & Nomination Letters

Ein "Letter of Support" ist ein Empfehlungsschreiben, dass eine Empfehlung für Kandidat_innen für Vorstände ausspricht. Sollte die offizielle Einladung für die General Assembly von FYEG oder CDN nach der Einladung zur letzten Mitgliederversammlung erfolgen, so entscheiden der Bundesvorstand und die Internationale Koordination gemeinsam über die Vergabe von "Letters of Support" oder "Nomination Letters" für Kandidat_innen der GRÜNEN JUGEND oder anderer Mitgliedsorganisationen auf Ämter bei FYEG, GYG oder CDN."

- (2) Letter of Recommendation

Ein "Letter of Recommendation" ist ein Empfehlungsschreiben, dass eine Empfehlung für Bewerber_innen für internationale Seminare oder Arbeitsgruppen ausspricht. Die Entscheidung, welche Bewerber_innen unterstützt werden, trifft die Internationale Koordination. "Letter of Recommendation" werden von der Internationalen Koordination ausgestellt.

Vierter Abschnitt – Präferenzwahlverfahren

§ 16 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren

- (1) Die Besetzung gleicher Ämter findet in einem Wahlgang statt. Gleiche Ämter sind auch Frauen, Inter und Trans-Plätze (FIT-Plätze) und offene Plätze im Sinne der Mindestquotierung gemäß § 1 des FIT-Statuts der GRÜNEN JUGEND.
- (2) Die Wähler_innen haben eine in Bruchteilen übertragbare Stimme im Sinne der übertragbaren Einzelstimmgebung. Um zu wählen vergeben die Wähler_innen Nummern (Präferenzen) an die Kandidat_innen. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler_innen eine Kandidatin / einen Kandidaten, die / den sie am stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit

der Nummer 2 markieren sie eine Kandidatin / einen Kandidaten, die / den sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie eine Kandidatin / einen Kandidaten, den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort. Diese Kandidat_innen bilden die Präferenzfolge der_in des Wähler_in. Die Wähler_innen können Präferenzen an beliebig viele Kandidat_innen vergeben. Die Wähler_innen können auch mit „Nein“ Stimmen, wenn Sie sämtliche Kandidierenden ablehnen.

- (3) Wahlen für mehrere Ämter können auf einem gemeinsamen Stimmzettel durchgeführt werden. Der Stimmzettel wird hierfür in mehrere klar unterscheidbare Bereiche aufgeteilt, wobei jeder Bereich einem Amt gilt. Die Prüfung ungültiger Stimmen findet für jedes Amt isoliert statt. Hat ein_e Wählende_r in einem Bereich keine Markierungen angebracht, so gilt dies als nicht abgegebene Stimme für dieses eine Amt.

§ 17 Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren

- (1) Frauen, Inter und Trans sowie alle weiteren Personen werden von den Wähler_innen zusammen gemäß §16 in eine Präferenzreihenfolge gebracht.
- (2) Zunächst werden die FIT-Plätze besetzt. Dazu werden alle anderen Personen bei der Auszählung aus der Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 18 ausgezählt.
- (3) Danach werden die offenen Plätze besetzt. Dazu werden alle bei der vorherigen Auszählung gewählten Frauen, Inter und Trans Personen aus der ursprünglichen Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 18 ausgezählt. Sind bei der vorherigen Auszählung Frauen, Inter und Trans Personenplätze unbesetzt geblieben, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden offenen Plätze um dieselbe Anzahl.

§ 18 Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren

Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:

1. Ermittle die Anzahl der gültigen Stimmen.
2. Berechne das Quorum: $q = [(gültige\ Stimmen) / (zu\ vergebende\ Sitze + 1)] + 1$.
3. Der Stimmwert jedes Stimmzettels wird auf 1 (100 %) festgesetzt.
4. Die Erstpräferenzen werden ausgezählt und den Kandidat_innen als Stimmen gut geschrieben.
5. Alle Kandidat_innen, deren Stimmenzahl das Quorum erreicht oder übersteigt, werden für gewählt erklärt.
6. Falls bereits so viele Kandidat_innen für gewählt erklärt worden sind, wie Sitze zu vergeben sind, gehe zu 11.

7. Übersteigt die Stimmenzahl mindestens einer Kandidatin / eines Kandidaten das Quorum, so sind die überschüssigen Stimmen zu übertragen.
- I. Der Überschuss einer Kandidatin / eines Kandidaten ist die Differenz zwischen ihrer / seiner Stimmenzahl und des Quorums.
 - II. Haben mehrere Kandidat_innen einen Überschuss, so wird zunächst der größte Überschuss übertragen. Haben zwei oder mehr Kandidat_innen einen gleich großen Überschuss, so wird der Überschuss jener / jenes dieser Kandidat_innen zuerst übertragen, die / der die meisten Stimmen hatte, als sich die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat_innen zuletzt unterschied; hatten zwei oder mehr dieser Kandidat_innen zu jedem Zeitpunkt jeweils die gleiche Stimmenzahl, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welcher Überschuss als erstes übertragen wird.
 - III. Die Übertragung der Überschüsse erfolgt wie folgt:
 - Zunächst wird der Übertragungswert ermittelt: Der Übertragungswert ist der Überschuss der gewählten Kandidatin / des gewählten Kandidaten geteilt durch ihre / seine Stimmenzahl.
 - Auf Grundlage des Übertragungswerts wird der Stimmwert der jeweiligen Stimme ermittelt: Der Stimmwert ist der bisherige Stimmwert multipliziert mit dem Übertragungswert.
 - Die Stimmen werden mit ihrem gegenwärtigen Stimmwert jeweils auf diejenige Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen, auf die / den die nächste Präferenz der jeweiligen Wählerin / des jeweiligen Wählers lautet. Falls die_der dort benannte Kandidat_in entweder bereits für gewählt erklärt wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die / den nächste_n noch im Rennen befindlichen Kandidat_in übertragen. Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat_innen wird neu festgestellt.
 - Gehe zu 5.
8. Hat kein_e Kandidat_in einen Überschuss, so wird die_der Kandidat_in mit der niedrigsten Stimmenzahl aus dem Rennen genommen.
- a. Falls zwei oder mehr Kandidat_innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen haben, so wird jeneR dieser Kandidat_innen aus dem Rennen genommen, die / der die wenigsten Stimmen hatte, als sich die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat_innen zuletzt unterschied; hatten zwei oder mehr dieser Kandidat_innen zu jedem Zeitpunkt jeweils die gleiche Stimmenzahl, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welcheR dieser Kandidat_innen aus dem Rennen ausscheidet.

- b. Mit sämtlichen Stimmen der_ des ausgeschiedenen Kandidat_in wird wie folgt verfahren: Die Stimmen werden mit ihrem gegenwärtigen Stimmwert jeweils auf diejenige_ denjenigen Kandidat_in übertragen, auf die_ den die nächste Präferenz der_ des jeweiligen Wähler_in lautet. Falls die_ der dort benannte Kandidat_in entweder bereits für gewählt erklärt wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die_ den nächste_n noch im Rennen befindliche_n Kandidat_in übertragen.
 - c. Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat_innen wird neu festgestellt.
 - d. Falls mindestens ein_e Kandidat_in in Folge dieser Übertragung das Quorum erreicht oder übersteigt, gehe zu 5.
9. Falls die_ der letzte Kandidat_in aus dem Rennen genommen wurde, gehe zu 11.
10. Gehe zu 8.
11. Die Wahl ist beendet. Sollten weniger Personen als zu vergebende Plätze gewählt worden sein, bleiben diese Ämter unbesetzt.

§ 19 Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren

- (1) Die Auszählung der Stimmzettel im Präferenzwahlverfahren darf computergestützt erfolgen.
- (2) Der Quellcode der verwendeten Software muss mindestens zwei Wochen vor der Wahl mitgliederöffentlich im Wurzelwerk oder öffentlich im Internet zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Mit der Verkündung des Ergebnisses muss der Versammlung ein detailliertes Protokoll der Programmabläufe zur Verfügung gestellt werden. Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a. Das Quorum gemäß § 18 Nr. 2
 - b. Die Wahl von Kandidat_innen gemäß § 18 Nr. 5
 - c. Das Ausscheiden von Kandidat_innen gemäß § 18 Nr. 8
 - d. Die Anzahl der Stimmen von Kandidat_innen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihres Ausscheidens
 - e. In Fällen des § 18 Nr. 7, 8 die Anzahl der übertragenen Stimmen, der Gesamtstimmwert dieser Stimmen zum Zeitpunkt der Übertragung sowie die Kandidatin / den Kandidaten von der / dem und zu der / dem übertragen wurde.
- (4) Sofern Zufallsauswahlen gemäß § 18 Nr. 7, 8 erforderlich sind, entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los; die Ziehung und die Eingabe des Ergebnisses in den Computer müssen mitgliederöffentlich erfolgen.

Wahlstatut für die GRÜNE JUGEND – Bundesverband

(Dieses Wahlstatut enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND und wurde am 27.10.2012 auf dem 39. Bundeskongress in Gelsenkirchen beschlossen. Sie tritt zum 1.1.2014 in Kraft.)

§ 1 Regelungsinhalt

Dieses Wahlstatut regelt gemäß § 7 Absatz (2) Satz 3 der Satzung der GRÜNEN JUGEND die Besetzung von Ämtern.

§ 2 Wahl der_ des Internationalen Sekretär_in

Die_Der Internationale Sekretär_in gemäß § 16 Absatz (1) der Satzung wird auf der ersten Bundesvorstandssitzung nach den Bundesvorstandswahlen vom Bundesvorstand aus den Reihen des Bundesvorstands gewählt.

§ 3 Wahl der Delegation zur Bundesfrauenkonferenz

Die Delegierten zum Frauenrat des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden durch den Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat gewählt und anschließend in offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Bestätigung erfolgt mit absoluter Mehrheit. § 6 der allgemeinen Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.

Die Dauer der Amtszeit und das passive Wahlrecht richten sich nach den entsprechenden Vorschriften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.'

§ 4 Internationale Delegationen

Die Delegierten zur Federation of Young European Greens General Assembly, zum European Green Party Council, zum European Green Party Congress und zur Generalversammlung der Global Young Greens werden zusammen vom Bundesvorstand und Internationaler Koordination gewählt. Dabei gibt es keine Doppelstimmen. Die Delegation zu CDN wird von der Internationalen Koordination gewählt. Alle weiteren Delegierten für internationale Kongresse und Treffen werden von der Internationalen Koordination alleine gewählt.

§ 5 Wahl der Delegation zum Attac Ratschlag

Die Delegation zum Ratschlag von Attac wird vom Bundesvorstand gewählt. Dabei ist die Selbstwahl gemäß § 3 Absatz (2) der Wahlordnung ausgeschlossen.

§ 6 Wahl der Delegation zu IDA

Die Delegation zur Mitgliederversammlung von IDA wird vom Bundesvorstand gewählt. Dabei ist die Selbstwahl gemäß § 3 Absatz (2) der Wahlordnung ausgeschlossen.

§ 7 Wahl der Freien Koordinierenden

Die Freien Koordinierenden gemäß § 15 Absatz (3) der Satzung werden auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Präferenzwahlverfahren gewählt.

Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND - Bundesverband

(Zuletzt am 27. Oktober 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.)

§ 1 Erstattung von Kosten

(1) Grundsätze

- Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der Bundesgeschäftsstelle durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, entscheidet der_die Schatzmeister_in aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist. Erstattungsanträge ab 150,-Euro sind von dem_der Schatzmeister_in gegenzuzeichnen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizufügen. Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro.
- Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.
- Anträge sind bis spätestens vier Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt zu dem die Kosten entstanden sind in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Bundesvorstand.

(2) Anspruchsberechtigte

- alle Teilnehmer_innen an Seminaren (Kursen), Arbeitstagungen und Kongressen, wenn sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer_innenliste eingetragen und nicht älter als 30 Jahre sind,
- Mitglieder der Organe nach § 5 (1) der Bundessatzung,
- Rechnungsprüfer_innen,
- und Gäste bei Seminaren (Kursen), Arbeitstagungen und Kongressen.

(3) Aufwandsentschädigungen und Honorare

Aufwandsentschädigungen erhalten die Redakteur_innen des Web-Magazines und des Internetauftritts in Höhe der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten monatlichen Sätze. Über Aufwandsentschädigungen für andere Tätigkeiten wie zum Beispiel die der Rechnungsprüfer_innen und der Protokollführer_innen entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung

beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person abschließen. Über eine Entschädigungsordnung des Bundesvorstands entscheidet der Bundesfinausschuss mit absoluter Mehrheit.

(4) Fahrt- und Reisekosten

Fahrtkosten bzw. Reisekosten innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens erhalten alle Anspruchsberechtigten zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen. Generell sollte das jeweils günstigste Angebot genutzt werden. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu maximal 50 Prozent des normalen Fahrpreises (2. Klasse) einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Platzreservierungen und Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse- und Umtauschgebühren nicht. Am Veranstaltungsort werden für Fahrten zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof, der Unterkunftsstätte und dem Tagungsort erstattet. Für Fahrten ins Ausland gelten diese Regelungen bis zur Grenze. Im Ausland selber ist das jeweils billigste Angebot zu nutzen. Bei Fahrten von Teilnehmer_innen aus dem Ausland wird die jeweils günstigste Fahrtmöglichkeit erstattet. Flugkosten können nur in Ausnahmefällen und nur bei Auslandsreisen, bei denen eine Reise mit dem Bus oder der Bahn mehr als 16 Stunden dauern würde, erstattet werden. Ob eine Flugreise tatsächlich erstattet wird, entscheidet der Bundesvorstand in Einzelfallprüfung. Unerheblich für die Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise. Die Entscheidung des Bundesvorstandes muss mit Begründung veröffentlicht werden. Zusätzlich zu den Flugkosten erstattet die GRÜNE JUGEND bei jeder Flugreise eine den Klimaschäden entsprechende Spende an Atmosfair. Menschen mit Beeinträchtigungen, für die eine längere Reise nicht zumutbar ist, dürfen durch diese Regelung nicht benachteiligt werden. Wenn eine Reise mit Bahn oder Bus aufgrund ihrer Länge nicht zumutbar ist, ist eine angemessene Alternative auf Antrag zu erstatten, das beinhaltet auch Flüge. Der Antrag ist beim Bundesvorstand einzureichen. Taxikosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer_innen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Bundesvorstand. Bei Menschen mit Beeinträchtigungen werden diese Kosten generell erstattet. Bei Autofahrten werden pro gefahrenem Kilometer 0,1 Euro erstattet.

(5) Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann.

(6) Telefon- und Kommunikationskosten

Für Telefon- und Kommunikationskosten können Mitglieder der Internationalen Koordination, des Bildungsbeirats, des Frauen, Inter und Trans Personenrats und der SPUNK Redaktion bis zu maximal 5,-Euro monatlich abrechnen.

(7) Referent_innen und Gäste

Referent_innen und Gästen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, können grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet werden. Der Bundesvorstand entscheidet im Einzelfall innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Bundesverbandsanteil des Mitgliedsbeitrags beträgt 8 Euro pro Mitglied und Jahr.

(2) Beitragsabführung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach § 4 (7) der Bundessatzung verpflichtet. Grundsätzlich ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft). Jedes Mitglied kann auf Antrag an den Bundesvorstand oder den zuständigen Landesvorstand mit schriftlicher Begründung teilweise oder vollständig von der Beitragsabführung befreit werden. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt per Einzugsermächtigung durch die Bundesgeschäftsstelle jeweils zu Beginn des zu zahlenden Jahres oder nach dem Eintritt. Neumitglieder können im ersten Jahr der Beitragsabführung den Beitrag anteilig nach Quartalen zahlen. Eine anteilige oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen, die im Einklang mit dieser Finanzordnung und der Bundessatzung eingezogen wurden, ist nicht möglich. Die Mitgliedsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden Jahres und weiteren 3 Monaten nicht abgeführt worden ist. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden Jahres und weiteren 12 Monaten nicht abgeführt worden ist.

(3) Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Der Anteil des Mitgliedsbeitrags, der den Bundesverbandsanteil und den jeweiligen Landesverbandsanteil des Mindestjahresbeitrages übersteigt, wird im Verhältnis 2/5 zu 3/5 auf den Bundesverband und den entsprechenden Landesverband aufgeteilt. Im Anteil der Landesverbände ist ein Anteil für kommunale Gebietsverbände enthalten, näheres regeln die Landesverbände autonom. Der Bundesverband führt den Landesverbandsanteil der tatsächlich eingezogenen Beiträge zeitnah an die Landesverbände ab.

§ 3 Gemeinsamer Solifonds von Bund und Ländern

Verteilung gemeinsamer Finanzmittel

Aus dem Solifonds werden vorrangig strukturschwache Landesverbände mit besonderer Berücksichtigung der ostdeutschen Landesverbände gefördert. Auch länderübergreifende Projekte können gefördert werden. Die Landesverbände können Mittel aus dem Solifond bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beantragen. Grundlage für die Höhe des Solifond-Etats sind die Gesamteinnahmen des zurückliegenden Jahres, der Etat wird von der dem Bundesschatzmeister_in zum Jahresende ermittelt und den Landesvorständen bekanntgegeben.

Der Bundesfinanzausschuss beschließt mit 2/3-Mehrheit über die Vergabe der Mittel. Beschlossene Zuwendungen sollen bis spätestens zum Ende des ersten Quartals ausgezahlt werden. Im Antrag müssen mindestens der Verwendungszweck der Mittel, der Haushalt, die Höhe der RPJ-Gelder und deren Verwendungsmöglichkeiten, sowie Mitglieder- und Strukturdaten und die Zahl der kommunalen Gebietsverbände des Landesverbandes enthalten sein.

§ 4 Spenden und Sponsoring

- (1) Die GRÜNE JUGEND geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring um, es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche Transparenz zu wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND zu verhindern. Es gelten folgende Grundlagen für den Umgang mit Spenden und Sponsoring:
- (2) Geldspenden werden in der Regel angenommen, ab einer Höhe von 500 Euro werden sie veröffentlicht und sofort dem Bundesfinanzausschuss mitgeteilt. Bei der Veröffentlichung informiert die GRÜNE JUGEND zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spenderfirmen.
- (3) Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Bundesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.
- (4) Kooperationen mit Partner_innen erfolgen nur im sehr engen Umfeld mit Verbänden, Vereinen und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen
- (5) Der Bundesvorstand zieht bei besonders kritischen Entscheidungen den Bundesfinanzausschuss zur Konsultation heran und informiert ihn laufend.

Allgemeine Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND - Bundesverband

(Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND und wurde zuletzt am 27.10.2012 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2014 in Kraft.)

§ 1 Geltungsbereich

- Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.
- Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

§ 2 Geschäftsordnungsanträge

- Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:
 - a. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
 - c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - d. Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - e. Antrag auf Vertagung,
 - f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - g. Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste,
 - h. Antrag auf Aus-Zeit,
 - i. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
 - j. Antrag auf ein Frauen, Inter und Trans Personen-Forum,
 - k. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
- Die_der Antragsteller_in begründet ihren_seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn eine Woche vor Beginn der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

§ 4 Tagesordnung

Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 5 Tagungsleitung

- (1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.
- (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer_innen vorschlagen.
- (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat_innen der Tagungsleitung angehören.
- (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

§ 6 Abstimmungen

Abstimmungen sind offen, auf Antrag und mit Zustimmung von min. fünf Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge an das jeweilige Gremium sollen wenn möglich 3 Tage vor Beginn der Sitzung in elektronischer Form vorliegen.
- (2) Anträge werden mit einfacher Mehrheit, also mehr Ja- als Neinstimmen, beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Rückholanträge

Beschlüsse der jeweiligen Gremien und Kommissionen können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit der nächst höheren Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Gremien der GRÜNEN JUGEND tagen in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung

(1) Präsidium

Der Bundesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Antragsfristen

Inhaltliche Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der Bundesmitgliederversammlung der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. Später eingebrachte Anträgen können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

(2a) Die Bundesgeschäftsstelle muss ihr vorliegende Anträge unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen.

(2b) Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in elektronischer Form vorliegen.

(2c) Unabhängig von Absatz (2) können die Antragsteller_innen jederzeit ihren Antrag ändern, Übernahmen oder modifizierte Übernahmen sind jederzeit möglich. Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

(2d) Anträge, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, sind unzulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft das Präsidium.

(3) Dringlichkeitsanträge

Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht in der in der Satzung oder Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für eigenständige Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgestellt werden.

(4) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zu Beginn und auf Antrag auch während der Mitgliederversammlung wird den Anwesenden mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Bundesländern anwesend sind.

§11 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

§ 11a Ergänzende Bestimmungen zum Bildungsbeirat

- (1) Zu Sitzungen des Bildungsbeirats lädt das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (2) Bei Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium kann der Bildungsbeirat Entscheidungen auf Telefonkonferenzen treffen.

Bundesschiedsordnung der GRÜNE JUGEND – Bundesverband

(Diese Bundesschiedsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND und wurde zuletzt am 27.10.2012 auf der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen beschlossen. Sie tritt am 01.01.2014 in Kraft.)

§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus sechs Personen, die für die Dauer von zwei Jahren nur von der Mitgliederversammlung im Mehrheitswahlverfahren gewählt werden. Das Bundesschiedsgericht wählt unter seinen Mitgliedern zwei Personen als Koordinierende.
- (2) Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen keine Mitglieder in Organen der GRÜNEN JUGEND auf Landes- und Bundesebene und internationalen junggrünen Netzwerken sein.
- (3) Sie dürfen auch nicht vom Bundes- oder einem Landesverband der GRÜNEN JUGEND angestellt sein, regelmäßige Einkünfte beziehen oder Anspruch auf regelmäßige Aufwandsentschädigung haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für:
 1. Streitigkeiten von Mitgliedern und von Gliederungen der GRÜNEN JUGEND mit Organen des Bundesverbandes;
 2. Streitigkeiten zwischen Bundesverbandsorganen unter sich;
 3. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Bundesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND;
 4. die Entscheidung über Ausschlussanträge;
 5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages für den Bundesverband oder eine Gliederung;
 6. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Bundesverband oder aus einer Gliederung;
 7. Auslegung von Satzung, Geschäftsordnung und Statuten;
 8. und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen;
 9. Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Antragsbeschlusses aus den Landesverbänden gem. § 9 der Satzung.
- (2) Das Bundesschiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten innerhalb von Landesverbänden des Bundesverbands. Es ist nur in Fragen abgelehnter Anträge auf Mitgliedschaft und Berufungsinstanz im Falle von Beschwerden gegen Entscheidungen
Satzung, Statute und Ordnungen der GRÜNEN JUGEND40

von Schiedsgerichten der Gliederungen. Das Bundesschiedsgericht ist Berufungs- oder Eingangsinstanz, wenn dies durch die Satzung der betreffenden Gliederung so bestimmt wird oder nicht geregelt ist.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

1. Die Mitgliederversammlung, außer in Fällen des § 2 Absatz (1) Nr. 9,
2. der Bundesvorstand,
3. jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist,
4. 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung oder eines Gremiums, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung oder dieses Gremiums angefochten wird,
5. bei einer Anfechtung einer Wahl, die eine Verletzung von § Absatz (4) der Wahlordnung geltend macht, jedes Mitglied unabhängig von der eigenen Betroffenheit,
6. in den Fällen des § 2 Absatz (1) Nr. 1 außerdem jede Gliederung der GRÜNEN JUGEND,
7. in den Fällen des § 2 Absatz (1) Nr. 2 außerdem jedes Organ des Bundesverbandes,
8. und in den Fällen des § 2 Absatz (1) Nr. 9 außerdem jeder Landesverband der GRÜNEN JUGEND.

§ 4 Frist

- (1) Bei Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1, 2, 3, 7 können Entscheidungen von Organen des Bundesverbandes oder einer Gliederung nur binnen vier Wochen ab dem Tage, an dem die Versammlung oder Sitzung des Organs, auf der die Entscheidung getroffen wurde, beendet ist, angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung von Wahlen gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 8 ist nur binnen vier Wochen ab dem Tage, an dem die Versammlung oder Sitzung des Organs, welches gewählt hat, beendet ist, möglich. Sofern die Anfechtung eine Verletzung von Ausschreibungsfristen gemäß § 5 Absatz (4) der Wahlordnung geltend macht, ist die Anfechtung möglich, solange die / der Gewählte im Amt ist.
- (3) Entscheidungen, die sich gegen einzelne Mitglieder richten, insbesondere Verfahren gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 3, 4, 5, 6 können nur binnen zwei Wochen ab dem Tage, an dem die Entscheidung dem Betroffenen schriftlich zugestellt wurde, angefochten werden.
- (4) Berufungen gegen Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts können nur innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage, an dem die Entscheidung allen Beteiligten schriftlich zugestellt wurde, eingelegt werden. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

- (5) Sofern Verfahren gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1, 2, 3, 7, 8 nicht von Absatz (1), (2) erfasst sind, ist die Anrufung immer möglich.
- (6) Zu Feststellungen gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 9, 10 beträgt für Landesverbände die Frist vier Wochen ab ihrem jeweiligen Beschluss; für den Bundesvorstand beträgt die Frist vier Wochen ab dem letzten Beschluss eines Landesverbandes.

§ 4a Form

Die Anrufung des Schiedsgerichts muss in Textform erfolgen. Sie wird an die Bundesgeschäftsstelle und das Bundesschiedsgericht gerichtet. Eingaben an das Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- a. Verwarnung;
- b. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- c. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- d. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- e. Ausschluss.

§ 5a Prüfungsumfang des Schiedsgerichts bei Rügen der Ausschreibungsregeln von Wahlen

Bei Anfechtungen von Wahlen, deren Antragssteller in nur gemäß § 3 Nr. 5 antragsberechtigt ist, prüft das Schiedsgericht nur eine Verletzung von Ausschreibungsregeln gemäß § 5 Absatz (4) der Wahlordnung. Gleiches gilt für Anfechtungen, die nicht innerhalb der Frist des § 4 Absatz (2) Satz 1 bei dem Schiedsgericht eingegangen sind.

§ 6 Verhandlung

Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzutun und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber ausschließen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll. Die Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem

möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist. Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Bundesgeschäftsstelle umgehend zuzuleiten.

Statut zur Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND – Bundesverband

(Beschlossen zuletzt am 27.10.2012 von der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen.)

§ 1 Präambel

- (1) Die GRÜNE JUGEND sieht als politischer Jugendverband die Durchführung von politischen Schulungs-, Bildungs- und Informationsangeboten als eine ihrer Hauptaufgaben. Die GRÜNE JUGEND verpflichtet sich dabei, ihre Angebote soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten.
- (2) Die Bildungsarbeit ist Aufgabe aller Ebenen und Gremien der GRÜNEN JUGEND. Auf Bundesebene liegt sie besonders in der Verantwortung der Fachforen, des Bildungsbeirates und des Bundesvorstandes.

§ 2 Fachforen

- (1) Fachforen koordinieren und gestalten die inhaltliche und die Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND in ihrem Fachgebiet. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 1. Die Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Bundesvorstandes und der Landesverbände;
 2. Das Vernetzen mit den inhaltlich arbeitenden Strukturen auf Landesebene und Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften in ihrem Themengebiet;
 3. Die Organisation von Seminaren, Workshops und sonstigen Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit (Bildungsangebot);
 4. Die Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzepte der GRÜNEN JUGEND;
 5. Die Erarbeitung von Einstiegs- und Argumentationshilfen und Erstellung von Materialien in ihrem Themengebiet;
 6. Vernetzung mit den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN;
 7. Vernetzung mit den inhaltlichen Strukturen auf Landesebene.
- (2) Die Fachforen treffen sich in der Regel zweimal Mal pro Jahr am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlung. Davon kann ein Treffen zusammen mit den anderen Fachforen im Rahmen einer Sommerakademie stattfinden. Die Kosten für diese Tagungen werden gemäß der Erstattungsordnung der GRÜNEN JUGEND übernommen. Die Treffen der Fachforen stehen allen offen, bei finanziell notwendigen Teilnehmer_innenbeschränkungen kann der Bildungsbeirat Auswahlkriterien festlegen.
- (3) Die Fachforen wählen auf ihrem Treffen am Rande der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres für die Dauer eines Jahres zwei Koordinator_innen und können zusätzlich bis zu zwei stellvertretende Koordinator_innen wählen.

Nachwahlen sind auf den folgenden Treffen möglich. Die Koordinierenden vertreten die Interessen und Wünsche des Fachforums nach außen und insbesondere im Bildungsbeirat sowie gegenüber dem Bundesvorstand. Sie verpflichten sich der transparenten und basisdemokratischen Arbeit in ihrem Fachforum.

- (4) Die Fachforen erstellen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand und dem Bildungsbeirat Publikationen. Auf jedem Kongress präsentieren sie ihre Arbeit. Jedes Fachforum informiert auf der Homepage der GRÜNEN JUGEND über seine Arbeit.
- (5) Die Fachforen müssen auf jeder Sitzung des Bildungsbeirates einen Bericht über ihre Arbeit abgeben und dieser muss allen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND zugänglich gemacht werden. Zudem wird auf der Mitgliederversammlung schriftlich über die Arbeit berichtet.
- (6) Zur Einsetzung eines Fachforums werden von der Mitgliederversammlung Mandate für die Dauer von zwei Jahren vergeben. Eine Mandatsverlängerung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Einbeziehung der Empfehlung des Bildungsbeirates, der sich hiermit auf der vorherigen Sitzung befasst. Anträge auf Verlängerung eines Fachforums werden mit der Einreichung beim Bildungsbeirat automatisch auch an die Mitgliederversammlung gestellt. Über Neugründung, Verlängerung und Auflösung von Fachforen beschließt die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Bedingung für die Neugründung ist, dass ein Konzept für die Arbeit des Fachforums vorgelegt wird und mindestens zehn Mitglieder zur aktiven Mitarbeit bereit sind.
- (7) Die Auflösung eines Fachforums ist nach Beantragung an die Mitgliederversammlung möglich.
- (8) Es besteht die Möglichkeit zur Gründung von Arbeitsgruppen (AG) als thematischen Untergruppen von Fachforen. Ihre Gründung muss bei den Fachforums-Koordinierenden beantragt und im Fachforum abgestimmt werden sowie mitgliederöffentlich bekannt gemacht werden. Arbeitsgruppen erhalten eine Mailingliste und sind beim Bildungsbeirat über die jeweiligen Fachforums-Koordinierenden antragsberechtigt. Jede Arbeitsgruppe muss einem Fachforum zugeordnet sein. Eine Arbeitsgruppe endet immer mit dem Ende der Mandatszeit des Fachforums.

§ 3 Bildungsbeirat

- (1) Der Bildungsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr unter Einbeziehung des Bundesvorstandes zusammen. Seine Hauptaufgaben sind:
 - a. Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand;
 - b. Koordinierung, Vernetzung und Unterstützung der Fachforen;
 - c. Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen;
 - d. Vergabe der durch den Haushalt festgelegten Mittel für Bildungsveranstaltungen und Publikationen;
 - e. Erarbeitung von Einstiegs- und Argumentationshilfen gemeinsam mit den Fachforen;
 - f. Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Bundesvorstandes;
 - g. Beratung bei der Gründung, Neuausrichtung und Ausführung von Fachforen;
 - h. Methodisches Training von Multiplikator_innen;
 - i. Wahl einer Vertretung der Fachforen gegenüber anderen Gremien der GRÜNEN JUGEND.
- (2) Der Bildungsbeirat wählt sich für die Dauer von einem Jahr ein Präsidium. Es besteht aus der Politischen Geschäftsführung und fünf weiteren Personen. Für das Präsidium kann sich jedes Mitglied des Bildungsbeirates bewerben.
- (3) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a. Inhaltliche und methodische Vorbereitung und Tagungsleitung der Bildungsbeiratssitzungen
 - b. die Koordinierung der Vernetzung mit anderen Gremien der GRÜNEN JUGEND
 - c. Vorbereitung und Betreuung langfristiger Projekte des Bildungsbeirats
- (4) Der Bildungsbeirat berät am Ende eines Jahres einvernehmlich mit dem Bundesvorstand über das Veranstaltungskonzept für das jeweils nächste Jahr – dieses enthält neben den Veranstaltungsformen auch die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für die Großveranstaltungen. Jedem Fachforum muss mindestens ein Treffen zur autonomen Gestaltung verbleiben.
- (5) Seminare müssen auf dem Bildungsbeirat schriftlich mit Angabe eines Seminarconceptes inklusive eines Finanzplans beantragt werden. Ebenso müssen Materialkostenanträge schriftlich auf dem Bildungsbeirat gestellt werden. Eine Frist zur Einreichung der Seminaranträge legt das Präsidium bei der Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung fest. Antragsberechtigt sind neben den Fachforen der Frauen, Inter und Trans Personen-

und Genderat, die Internationale Koordination sowie die SPUNK Redaktion. Über die Anträge wird im Rahmen der im Bundeshaushalt beschlossenen Ausgaben mit einfacher Mehrheit entschieden. Arbeitsgruppen können über die jeweiligen Fachforums-Koordinierenden ebenfalls Anträge einbringen.

- (6) Wird im Laufe des Jahres das Budget für Bildungsarbeit nicht ausgeschöpft, kann der Bildungsbeirat über die Verwendung der verbliebenen Mittel frei entscheiden. Dies gilt nicht, falls der Bundesvorstand eine Haushaltssperre verhängt hat.
- (7) Die Aufgaben der Freien Koordinierenden sind die inhaltliche und methodische Unterstützung der Koordinierenden, die Unterstützung des Bildungsbeiratspräsidiums, sowie die Hilfe und Ausgestaltung von langfristigen Projekten des Bildungsbeirats. Außerdem ist ihnen freigestellt eigene Projekte im Rahmen der Bildungsarbeit zu entwickeln und durchzuführen.
- (8) Der Bildungsbeirat und der Bundesvorstand kommunizieren über eine gemeinsame Mailingliste.

§ 4 BAG Delegierte

- (1) Die Fachforen wählen auf ihrem Treffen am Rande der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres die Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Die Ausschreibung für die Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.
- (3) Der Bildungsbeirat nimmt die Zuordnung der einzelnen Bundesarbeitsgemeinschaften zu den Fachforen vor und entscheidet im Rahmen des Haushaltssatzes einvernehmlich mit dem Bundesvorstand über die Entsendung der Delegierten in die Bundesarbeitsgemeinschaften.
- (4) Nachwahlen bei Rücktritten oder bei nicht besetzten Plätzen sind auf den folgenden Treffen der Fachforen oder auf dem Bildungsbeirat möglich.

Redaktionsstatut der GRÜNEN JUGEND – Bundesverband

(Das Redaktionsstatut enthält ergänzende Regelungen zur Satzung der GRÜNEN JUGEND und wurde zuletzt am 27.10.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.)

§ 1 Selbstverständnis des SPUNK

- (1) Der SPUNK ist das Web-Magazin der GRÜNEN JUGEND. Der SPUNK wird durch eine autonome Redaktion erstellt.
- (2) Der SPUNK soll Diskussionen in der GRÜNEN JUGEND anstoßen, dokumentieren und kommentieren sowie über die Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN informieren. Er übt für den Verband eine Kontrollfunktion aus. Darüber hinaus soll er über Kultur, Politik und Diskussionen im sonstigen (jung)linken Spektrum berichten.

§ 2 Die Redaktion

- (1) Ein Mitglied des Bundesvorstandes wird vom Bundesvorstand zum Mitglied der Redaktion gewählt. Es dürfen keine weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes der Redaktion angehören.
- (2) Die Redaktionstreffen sind öffentlich, der Termin wird möglichst frühzeitig veröffentlicht.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Jedes Redaktionsmitglied kann auf seine Aufwandsentschädigung zugunsten eines anderen Redaktionsmitgliedes verzichten. Die Redaktion kann bei unterschiedlicher Arbeitsbelastung einstimmig die Aufwandsentschädigung innerhalb der Redaktion umverteilen.

§ 4 Inhalt des SPUNK

Der SPUNK informiert die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND über aktuelle Themen und gibt Einstiegshilfen. Er dokumentiert und kommentiert die Arbeit des Bundesvorstandes und der anderen Organe der GRÜNEN JUGEND. Die Organe der GRÜNEN JUGEND, insbesondere der Bundesvorstand, sollen in regelmäßigen Abständen Tätigkeitsberichte im SPUNK abgeben. Über die Veröffentlichung von Beiträgen entscheidet im Übrigen die Redaktion mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Akquise und Layout

Bei der zur Erstellung des SPUNK nötigen externen Unterstützung arbeitet die Redaktion mit der Bundesgeschäftsstelle zusammen. Bei Finanzfragen entscheidet im Zweifel der Bundesvorstand. Die Akquise von Anzeigen wird von der Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit der Redaktion übernommen.

§ 6 Kosten

Zu allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND kann ein Redaktionsmitglied entsendet werden, um von dort zu berichten. Die Fahrtkosten werden erstattet. Bezahlt werden

weiterhin die Fahrtkosten für mindestens vier Redaktionstreffen pro Jahr. Für weitere Fahrten zu anderen Veranstaltungen zum Zweck der Recherche erhält die Redaktion einen festen Betrag pro Jahr, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bei der Verabschiedung des Haushaltes jährlich neu bestimmt. Über diesen Betrag kann die Redaktion frei verfügen. Auch diese Fahrten müssen jedoch einzeln abgerechnet und nachgewiesen werden. Recherchematerialien werden über die Bundesgeschäftsstelle mit Absprache des Bundesvorstandes finanziert.

§ 7 Änderungen des Statuts

Entscheidungen über eine Änderung des Statuts trifft die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

Statut der Internationalen Arbeit der GRÜNEN JUGEND - Bundesverband

(Beschlossen am 27.10.2012 von der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen)

§ 1 Aufgaben der Internationalen Koordination

- (1) Die Internationale Koordination (IK) ist für die Koordinierung von internationalen Projekten (d.h. Seminaren, Kampagnen etc.) zuständig. Dabei kümmert sie sich um die Bekanntmachung und Bewerbung dieser innerhalb der GRÜNEN JUGEND.
- (2) Die Mitglieder der IK wählen gemeinsam die Teilnehmenden für die beworbenen Projekte aus, solange diese nicht von den Veranstalter_innen ausgewählt werden. Sollten die Teilnehmer_innen Hilfe bei der Vor- und Nachbereitung der Projekte benötigen, sichert die IK ihnen diese zu. Die Teilnehmenden sollen mindestens einen Bericht, Artikel oder Blogbeitrag (mit Bildern) an die IK schreiben, um ihre Erfahrungen und gesammelten Informationen weiterzugeben.
- (3) Bei internationalen Veranstaltungen in Deutschland arbeitet die IK im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand zusammen.
- (4) Die IK sorgt für Koordinierung und Absprache innerhalb der international Delegationen der GJ.
- (5) Die IK unterstützt Kreis-, Orts-, Bezirks- oder Landesverbände sowie den Bundesvorstand bei der Organisation und Durchführung von internationalen Projekten, sofern dies notwendig ist.
- (6) Die IK sichert den Informationsfluss von FYEG (Federation of Young European Greens), CDN (Cooperation and Development Network of Eastern Europe) und GYG (Global Young Greens) in die GRÜNE JUGEND. Dies wird durch regelmäßige Berichte auf Veranstaltungen der GJ, insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung und auf den Bundesausschüssen, gewährleistet. Zu Mitgliederversammlungen soll jeweils ein Mitglied des Executive Committees von FYEG eingeladen werden.
- (7) Die Internationale Koordination hat eine Repräsentationsfunktion und kann in Absprache mit dem Bundesvorstand die GRÜNE JUGEND auf junggrünen Kongressen außerhalb Deutschlands vertreten und sich vernetzen.

§ 2 Aufgaben der_ des Internationalen Sekretär_in

- (1) Die_ der Internationale Sekretär_in trägt als Mitglied des Bundesvorstandes besondere Verantwortung für die internationale Arbeit der GRÜNEN JUGEND. Sie_er ist Ansprechpartner_in für internationale Organisationen, die an die GRÜNE JUGEND herantreten wollen sowie für Mitglieder, die Fragen zur internationalen Arbeit der GJ haben.
- (2) Die_ der Internationale Sekretär_in ist verantwortlich für den problemlosen Informationsfluss zwischen Bundesvorstand und Internationaler Koordination.